

Andererseits ergeben sich durch das Ende des Ost-West-Konflikts neue oder bereits erledigt geglaubte Problembereiche, die die Forschung herausfordern, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die dem politischen Handlungsbedarf Rechnung tragen. Diese veränderte Situation hat das UNIDIR veranlaßt, sein bisheriges Forschungsprogramm um zwei Schwerpunkte zu erweitern.

Der erste beschäftigt sich mit der Rolle der Vereinten Nationen und einer Wiederbelebung oder Verbesserung des UN-Systems der kollektiven Sicherheit im Licht der neuen weltpolitischen Lage. Die bereits für überwunden gehaltenen Nationalitätenkonflikte, besonders in Ost- und Südosteuropa, sowie die Überwachung von Abrüstungsmaßnahmen, Waffenstillstandsabkommen und nationalen Wahlen haben zu einem enormen Bedarf an UN-Friedenstruppen und -Inspektionsteams geführt. Die juristischen, militärischen und politischen Aspekte solcher Operationen verlangen von der Forschung eine umfassende Behandlung, die die Möglichkeiten und Grenzen des Systems der kollektiven Sicherheit der UN-Charta aufzeigt.

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Weiterverbreitung der Kernwaffentechnologie. Besonders der Zweite Golfkrieg sowie der Zusammenbruch der Sowjetunion haben die Problematik einer unkontrollierten Verbreitung von Kernwaffen und Technologie zu deren Herstellung deutlich vor Augen geführt. Die Wirksamkeit des 1968 abgeschlossenen Nichtverbreitungsvertrags ist im besonderen gefährdet durch die eklatante Vertragsverletzung Iraks, die drohende Abwanderung von Nuklearwissenschaftlern aus der ehemaligen Sowjetunion in nukleare Schwellenländer sowie durch die Entstehung neuer Nuklearmächte. Forschungsaufgabe wird es sein, Wege zu finden, die Effektivität des Nichtverbreitungsvertrags und seiner Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen zu verbessern.

Das Ende des Kalten Krieges verlangt Wandel und zugleich Kontinuität in der Forschung. Einerseits hat die weltpolitische Entwicklung neue Fragen und Probleme aufgeworfen und somit neue Anforderungen an die Abrüstungs- und Konfliktforschung gestellt. Andererseits sind viele traditionelle Themen der sicherheitspolitischen Forschung keineswegs obsolet geworden, und Kontinuität der Forschung sollte deshalb einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Das UNIDIR wird versuchen, Wandel und Kontinuität in seinem Programm zu berücksichtigen und somit einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der aktuellen Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu leisten.

- 1 Eine Liste aller Publikationen des UNIDIR, der vierteljährlich erscheinende 'UNIDIR Newsletter' sowie zusätzliche Informationen über das Forschungsprogramm des UNIDIR können bezogen werden bei: UNIDIR, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10.
- 2 Das Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen – der ersten, die ausschließlich der Frage der Abrüstung gewidmet war – ist abgedruckt in VN 5/1978 S.171ff. Siehe auch den Bericht in VN 4/1978 S.129ff.
- 3 Ein detaillierter Vorschlag für die Gründung eines Forschungsinstituts wurde wenig später von der französischen Delegation vorgelegt (UN Doc. A/S-10/AC.1/8 v.1.6.1978).
- 4 Mit Resolution 34/83 M v.11.10.1979.
- 5 Resolution 39/148 H der Generalversammlung v.17.12.1984.
- 6 Siehe auch die Berichterstattung in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 1/1992 S.26f.
- 7 Vgl. Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.
- 8 Resolution 45/62 G der Generalversammlung v.4.12.1990.
- 9 Der 'Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung' ist ein altes Thema der Vereinten Nationen, das sich jetzt freilich in neuer Weise stellt. Siehe zu der früheren Diskussion etwa Lutz Köllner, Rüstung und Unterentwicklung. Bemerkungen aus makroökonomischer Sicht, VN 4/1987 S.117ff.

Literaturhinweise

Simma, Bruno, et al. (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar

München: Beck 1991
1328 S., 398,- DM

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen

München: Beck 1991
1202 S., 280,- DM

Zwei bei Beck erschienene Bände, jeder weit über 1000 Seiten stark, der erste als Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen eine Neuerscheinung, wie sie weltweit ihresgleichen sucht, der zweite eine völlig neu bearbeitete Auflage des 1977 erschienenen 'Handbuchs Vereinte Nationen', beide auch in englischer Fassung zu erwarten, verfaßt unter Mitarbeit führender deutschsprachiger Wissenschaftler und Praktiker sowie fachkundiger Beamter und UN-Bediensteter (bis hin zum Rechtsberater der Vereinten Nationen, Carl-August Fleischhauer) – dem in UN-Fragen nicht spezialisierten Rezensenten kommt es wie ein doppeltes Geburtstagsgeschenk zur vielbeschworenen Wiedergeburt der Vereinten Nationen vor. Der 'Kommentar' konnte dank finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes und der Fritz-Thyssen-Stiftung entstehen, das 'Hand-

buch' wurde von der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen betreut und mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft gedruckt. Beide Bände ergänzen sich für die wissenschaftliche und die praktische Arbeit aufs beste: Folgt der 'Kommentar' dem Aufbau der Charta, deren Artikel er nach übereinstimmendem Muster und praxisnah bearbeitet und dabei auch alle relevanten Verzweigungen, zum Beispiel Sonderorganisationen, behandelt, so faßt das 'Handbuch' das Wissenswerte in 158 Stichworten zusammen, wobei sich der Bogen für das jeweilige Thema weit spannen läßt.

Beide Bände haben den Vorteil, zu einem Zeitpunkt zu erscheinen, zu dem sich, wie der Herausgeber des 'Kommentars' im Vorwort sagt (S.VII), »das Erscheinungsbild der Weltorganisation auf höchst positive Weise gewandelt« hat. Beide Veröffentlichungen wollen den neuen Möglichkeiten und Hoffnungen, die sich für die Vereinten Nationen eröffnet haben, Ausdruck geben; beiden ist deshalb eine dynamische Perspektive gemeinsam – was für ihre Brauchbarkeit in der anstehenden Debatte um eine Reform der Vereinten Nationen sehr günstig ist.

Dem 'Kommentar' sind zwei Übersichtsartikel vorangestellt, der erste über die Entstehung und Wandlung der Vereinten Na-

tionen, der zweite über die Auslegung der Charta im allgemeinen. Aus der Entstehungsgeschichte (verfaßt von Wilhelm G. Grewe) bieten zwei Bemerkungen des Autors Anlaß zu Kritik. Es ist richtig, daß die Abstimmungsergebnisse der Generalversammlung durch die Zustimmung der Staaten der Dritten Welt »zu den Parolen und Forderungen ihrer radikalsten Wortführer« (Rdnr.71) zunehmend unkalkulierbar wurden. Aber die folgende Feststellung (Rdnr.72), daß die »Übertragung des 'One man-one vote'-Prinzips auf die Staatengemeinschaft« problematisch bleibe, weil die großen Mächte »im gegebenen Augenblick plötzlich nach ihrer Staatsräson und ihrem daran orientierten Ermessen handeln«, läßt erkennen, daß diese Entscheidungen ebenso unkalkulierbar sind. Gleiches Maß wäre am Platz. Zum zweiten ist auffallend, wie häufig bei der Darstellung der Vorbereitung der Charta auf den geringen Einfluß verwiesen wird, den private Gruppen und Personen ausübten: »Utopische Vorstellungen« und »Wunschbilder mancher idealistischer Völkerbundsveteranen« hätten sich nicht durchsetzen können (Rdnr.36). Vielmehr konkretisierte »die Ebene der diplomatisch-bürokratischen Planungsgremien« die Vorstellungen über die Gestalt der neuen Institution (Rdnr.17). Man sollte meinen, daß zu jeglicher Neugründung dieser Art ein Quentchen Vision gehört – hier

mag die »déformation professionnelle« des Autors, eines langgedienten Diplomaten der Adenauerjahre, hemmend gewirkt haben. Selbst wenn es im allgemeinen stimmen dürfte, daß für die Europäer »die akuten Nöte und Erfordernisse des Krieges viel zu erdrückend (waren), als daß sie in dieser Zeit viel Kraft und Gedankenarbeit an die Fragen der Nachkriegszeit zu verschwenden bereit waren« (Rdnr.11), sollte es doch erwähnenswert sein, daß in der Erklärung von Carl Friedrich Goerdeler, jener herausragenden Persönlichkeit des deutschen Widerstandes gegen Hitler, zur Atlantik-Charta vom Dezember 1942 – also mitten im Krieg – die »Errichtung einer neuen Völkervereinigung für alle Völker der Welt« gefordert wurde, sogar mit einem Schiedsgericht und einem Schiedsverfahren.

Aus dem folgenden Beitrag über die Auslegung der Charta (von Georg Röss) ist der Feststellung zuzustimmen, daß bei der Auslegung der Satzung internationaler Organisationen »ein objektiver, am Verhandlungszweck ausgerichteter Sinngehalt über den kleinsten gemeinsamen Nenner hinausgehen« könne (Rdnr.17).

Den beiden Eingangsbeiträgen folgen der englische und der deutsche Text der Charta im Zusammenhang, wobei sodann im Kommentarteil zunächst wieder der zu interpretierende Artikel in Deutsch abgedruckt wird, dann die relevante Literatur aufgeführt ist und schließlich – nach einem durchweg befolgten, einleuchtenden Aufbau – die Erläuterungen folgen.

Nachstehend sollen aus den Kommentaren zu den 111 Artikeln der Charta nur jeweils der eine oder andere herausgegriffen werden, die dem Rezensenten von besonderer Aktualität erscheinen. Den Vorwurf subjektiver Willkür muß er dabei gegen sich gelten lassen.

Bei der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das in Art.1 Ziff.2 ausdrücklich erwähnt ist (kommentiert wird es von Karl Doebering), ist aus aktuellem Anlaß lesenswert, daß bei der Annexion eines Staates – Kuwait – mit der Behauptung, eine frühere Loslösung vom beherrschenden Staat sei rechtswidrig gewesen – Irak – das Selbstbestimmungsrecht dem betroffenen Staatsvolk als »Abwehrrecht« besondere Bedeutung gewährt (Rdnr.31). Ein Recht auf Sezession aus einem bestehenden Staatsverband (Beispiel: die Nachfolgestaaten Jugoslawiens) als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wurde bei den Verhandlungen in San Francisco nicht anerkannt (Rdnr.37). Aber auf Grund der späteren Praxis und der Stellungnahmen der Generalversammlung könnte ein Sezessionsrecht heute dann angenommen werden, wenn eine ethnische Gruppe von der herrschenden Staatsgewalt in einer Art behandelt wird, die »evident und eklatant eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte« bedeutet (Rdnr.40). Die Schlußfolgerung lautet, daß »die das Selbstbestimmungsrecht fordernde Minderheit soweit als irgend zumutbar die Souveränität ihres Staates achten muß, daß aber auch eine Unterdrückung, die zur Vernichtung der Minderheit führen würde,

nicht hingenommen werden muß und so auch zur Hilfe durch Intervention berechtigt« (Rdnr.63). Eine gerade zum jetzigen Zeitpunkt lesenswerte Klärung der Problematik!

Der in einer Vorbemerkung (von Albrecht Randelzhofer) eingeführte Art.2 enthält auch die Ziffer 7, die das Nichteingreifen in die innere Zuständigkeit eines anderen Staates postuliert. Danach fällt die menschenrechtliche Behandlung eigener Staatsangehöriger, »früher ein Musterbeispiel für die »domestic jurisdiction«, heute nicht mehr darunter: »Gegenteiligen Versuchen der Staaten sind die VN stets entgegengetreten, nicht erst seit dem Abschluß spezieller Menschenrechtsabkommen, sondern schon zuvor unter Berufung auf die entspr. Bestimmungen der VN-Charta« (Rdnr.26). Dies gehört allen souveränitätsbedachten Gemütern ins Stammbuch geschrieben.

Zu Art.2 Ziff.3, der Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, wird (von Christian Tomuschat) die weitreichende Feststellung getroffen, daß auch Streitigkeiten mit anderen Völkerrechtssubjekten wie »De-facto-Regimen«, Volksgruppen oder nationalen Befreiungsbewegungen zur Verhandlungsregelung verpflichtet (Rdnr.19). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat unlängst gegenüber dem Bürgerkrieg in Somalia diese Auslegung, so umstritten sie noch vor kurzem gewesen sein mag, angewandt. Auf den Fall des 40jährigen Bürgerkriegs in Myanmar übertragen, ist festzustellen, daß die ethnischen Minderheiten seit langem gegenüber der regierenden Militärjunta auf friedliche Streiterledigung im Rahmen einer umfassenden politischen Lösung drängen, aber die Machthaber – trotz der Pflicht zur friedlichen Streiterledigung – weiter die kriegerische Aktion vorziehen. Auch hier sind die Vereinten Nationen nach der obigen Auslegung in die Pflicht zu nehmen.

Das in Art.27 formell verankerte Vetorecht der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats als »mit Ewigkeitsgarantie ausgestattete unverrückbare Grundlage des VN-Systems schlechthin« (Rdnr.8) zu bezeichnen (wie dies Bruno Simma und Stefan Brunner tun), läßt gewisse Zweifel aufkommen. Dem Übergang des Sitzes der ehemaligen Sowjetunion auf die neue Russische Föderation haftet eine große Zufälligkeit an; die Bildung einer supranationalen Europäischen Union wird die ohnehin machtpolitisch nicht mehr gerechtfertigte Nachkriegsposition Großbritanniens und Frankreichs verändern; führende Staaten anderer Kontinente werden in der Zukunft eine einflußreichere Rolle spielen, als es ihrem Ausschluß von den Ständigen Sitzen im Sicherheitsrat entspricht. Die völkerrechtliche und politikwissenschaftliche Lehre müßte in der Lage sein, für die Staatengemeinschaft des 21.Jahrhunderts, in der die fünf Nachkriegsgrößmächte einschließlich der USA kaum mehr die Stellung der letzten Jahrzehnte einnehmen, andersartige, abgestufte und je nach Fall unterschiedliche Abstimmungsregeln zu entwerfen, ohne sich »durch sehr allgemei-

ne, spekulative und sogar utopische Vorschläge« (Einführung Grewes, Rdnr.7) zu diskreditieren.

Die Auflistung friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen zwischen 1946 und 1990 in einem Exkurs (von Michael Bothe) zu diesem Thema (Rdnr. 10–30) ist eindrucksvoll und dank ihrer objektiven Überzeugungskraft geeignet, die deutsche Diskussion um die »Blauhelme« zu versachlichen.

Der nicht zu den friedenserhaltenden, sondern zu den friedenserzwingenden Maßnahmen unter Kapitel VII zählende, nach wie vor umstrittene Einsatz gegen Irak wird übrigens nicht behandelt, da der »Kommentar« vorher abgeschlossen wurde. Neben den Bestimmungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist ein weiteres Herzstück der UN-Charta die in den Kapiteln IX und X – Art.55–72 – behandelte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats dabei. Diese Kooperation hat zwar die Staatengemeinschaft umfassend beschäftigt, das Ergebnis ist nach 46jährigem Bestehen der Vereinten Nationen allerdings ein wachsendes Gefälle zwischen Industrieländern und der Dritten Welt. Die Diskussion um die Haltung der Industriestaaten zum Nord-Süd-Gefälle wird allerdings im »Kommentar« leider nicht deutlich artikuliert. Man vergleiche dazu zum Beispiel die Aussage der »Deutschen Kommission Justitia et Pax« in ihrem neuen Grundlagenpapier vom letzten Herbst: »Das bestehende Weltwirtschaftssystem kann solange weder als gerecht noch als marktwirtschaftlich – im Sinne von sozial verpflichteter Marktwirtschaft – bezeichnet werden, solange gleiche Startchancen fehlen, einschließlich der institutionellen Voraussetzungen, und solange Leistungsaustausch und Güterverteilung so wenig ausgewogen sind.« (Gerechtigkeit für Alle. Zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit, Bonn 1991).

Anders im Aufbau, wenn auch nicht grundsätzlich unterschiedlich in der Tendenz ist das zweite der hier vorgestellten Bücher, das »Handbuch Vereinte Nationen«. Zum Teil sind es die gleichen Autoren, zum Teil ist der Kreis der zur Mitarbeit verpflichteten Fachleute noch weiter gezogen.

Ein Beispiel für die Art und Weise, wie sich beide Bände ergänzen, sei aufgeführt: Während etwa Apartheid im »Kommentar« im Zusammenhang mit den relevanten Resolutionen und Beschlüssen von Generalversammlung und Sicherheitsrat auftaucht, ist diesem Stichwort im »Handbuch« eine zusammenfassende (von Jost Delbrück verfaßte) Darstellung des Begriffs, der historischen Entwicklung, der Ziele, der Durchführung, der Auswirkungen sowie der völkerrechtlichen und internationalen politischen Aspekte nebst einer Literaturübersicht gewidmet. Einziger, störender Unterschied: Der »Kommentar« verwendet durchgehend das Kürzel VN, das »Handbuch« bevorzugt UN.

Nachstehend folgen nur zu wenigen ausge-

wählten Stichworten Bemerkungen. Unter der Nummer 92, ›Regionalisierung,‹ wird (von Christoph Schreuer) ausgeführt, daß die in den vergangenen Jahrzehnten rasch wachsende Tendenz zur Regionalisierung »nicht so sehr als Zeichen des Verfalls und Zerfalls des ursprünglich zentralistischen Modells, sondern vielmehr als eine Ergänzung und Bereicherung des globalen Systems« gesehen werden sollte (Rdzf.28). Ähnlich wird unter dem Stichwort (9) ›Block- und Gruppenbildung,‹ (von Sabine von Bennigsen) festgestellt, »es (könnte) längerfristig, unter Beibehaltung des universellen Rahmens der UN, zu einer Verschiebung der Regelungszuständigkeiten in Richtung auf Regionalorgane kommen« (Rdzf.22). Was das gesamteuropäische Regionalorgan KSZE betrifft, so wird es dazu allerdings einer sehr viel straffereren Institutionalisierung bis hin zu einem Organ ähnlich dem Sicherheitsrat – ohne Vetorecht – bedürfen. Für die EG gilt das nach Maastricht erst recht.

Die Nord-Süd-Problematik wird unter mehreren Überschriften behandelt. Die heute zu konstatierende Ungleichheit der Lebenschancen zwischen Nord und Süd widerspricht allen Prinzipien, die sich die Staatengemeinschaft mit der Charta und den Menschenrechtspakten gesetzt hat. Wenn auch dem Bemühen der Entwicklungsländer, unter Ausnutzung ihrer Mehrheiten in den UN-Organen radikale Änderungen zu erzwingen, ein gerütteltes Maß an Verantwortung (neben ihren eigenen Unzulänglichkeiten) für dieses Scheitern zuzuweisen ist, so bleibt doch die Feststellung an die Adresse der Industrieländer unabweisbar, sich ihrer Verantwortung zur Vorbereitung und Verwirklichung von konstruktiven Lösungen entzogen und stattdessen ihre diplomatischen Aktivitäten in den Vereinten Nationen immer wieder darauf konzentriert zu haben, Worthülsen zu fabrizieren, die ihre Finanzministerien so wenig wie möglich belasteten. Die Auseinandersetzung mit dieser Haltung, insbesondere mit der der beiden angelsächsischen Mächte, denen sich die Bundesrepublik Deutschland nur allzu häufig anschloß (»The ugly three«!), kommt unter den einzelnen Stichworten auch im ›Handbuch‹ leider nicht genügend zum Ausdruck.

Unter dem Stichwort (136) ›Verschuldungskrise,‹ (von Michael Bothe) ist der Vergleich besonders bestürzend (Rdzf.5), daß die Auslandsverschuldung allein 1987 für Bolivien 133 vH des Bruttoinlandsprodukts, für Chile 134 vH und für Nicaragua 246 vH ausmachte, während die deutschen Reparationsleistungen nach dem Ersten Weltkrieg in den schlimmsten Jahren nur etwa 3,5 vH des Bruttosozialprodukts entsprachen – mit den bekannten innenpolitischen Folgen.

Zu den zukunftssträchtigen Stichworten (90) ›Reform der UN‹ und (95) ›Revision der Charta‹ werden keine neuen Überlegungen angestellt. Deshalb sei zum Abschluß auf das Memorandum der ›Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung‹ (Gemeinsame Verantwortung in den

90er Jahren, Bonn 1991) verwiesen, das vorschlägt, eine internationale Kommission für die institutionelle Reform der Vereinten Nationen einzusetzen und für das Jahr 1995 in San Franzisko eine Weltgipfelkonferenz zur Beratung der Kommissionsergebnisse einzuberufen.

Der ›Kommentar‹ zur Charta der Vereinten Nationen und das ›Handbuch Vereinte Nationen‹ liefern nützliches Rüstzeug dazu.

Per Fischer □

Sur, Serge (ed.): Verification of Current Disarmament and Arms Limitation Agreements: Ways, Means and Practices

Aldershot etc.: Dartmouth Publishing Company (UNIDIR Publication) 1991
404 S., 35,- engl. Pfund

Sur, Serge (ed.): Disarmament Agreements and Negotiations: The Economic Dimension

Aldershot etc.: Dartmouth Publishing Company (UNIDIR Publication) 1991
236 S., 30,- engl. Pfund

Alves, Péricles Gasparini: Prevention of an Arms Race in Outer Space: A Guide to the Discussions in the Conference on Disarmament

Genf – New York: UNIDIR (UN Publ. G.V.E.91.0.17) 1991
218 S., 36,- US-Dollar

Bernauer, Thomas: Nuclear Issues on the Agenda of the Conference on Disarmament

Genf – New York: UNIDIR (UN Publ. G.V.E.91.0.16) 1991
117 S., 19,- US-Dollar

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Genf hat sich in den letzten Jahren durch eine Reihe von anspruchsvollen und praxisorientierten Studienprojekten einen guten Namen gemacht. Dabei wurden nicht nur schwierige Themen angefaßt, es wurde auch der Versuch gemacht, Experten aus einer Vielzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in die Arbeit einzubeziehen. Zum Teil wurden zu diesem Zweck Projektgruppen gebildet, zum Teil wurden Gastforscher an das Institut geladen. Die hier vorgestellten Bücher repräsentieren nur einen Teil der Arbeiten.

Das von dem stellvertretenden Direktor, Serge Sur, herausgegebene Kompendium zur Verifikation von Abrüstung und Rüstungskontrolle stellt den gelungenen Versuch dar, einen Überblick über die derzeit bestehenden Verifikationsregelungen zu geben. Zu allen entsprechenden Verträgen finden sich Aufsätze von namhaften Autoren, verbunden mit dazugehörigen Dokumenten und Materialien. Zwar ist es an

dieser Stelle nicht möglich, alle Einzelbeiträge darzustellen und zu bewerten, dennoch seien einige der generellen Aspekte des Buches hervorgehoben. So versucht der Herausgeber eine Definition von ›Verifikation‹ zu geben, die diese von ähnlichen Maßnahmen (wie Überwachung, Vertrauensbildende Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen) abgrenzt und die Spezifika herausarbeitet. Mit seiner Charakterisierung der Rüstungskontrollverifikation als »ein Prozeß, der die gesamte Bandbreite an Maßnahmen abdeckt, die den Vertragsparteien die Feststellung erlauben sollen, daß das Verhalten der anderen Parteien mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag vereinbar ist«, dürfte er zweifellos richtig liegen. Es ist gerade der komplexe Prozeßcharakter der Verifikation, der in der politischen Diskussion oft vergessen wird. Von daher sind die Präzisionsversuche in diesem Band begrüßenswert. Insgesamt also ein lesenswertes und beachtliches Buch. Zu bedauern ist lediglich, daß die Ergebnisse des KSE-Vertrages vom November 1990 nicht mit einbezogen werden konnten.

Der ebenfalls von Serge Sur herausgegebene Band zu den ökonomischen Aspekten der Abrüstung ist auf ähnliche Weise entstanden. Allerdings ist die Problematik, die in diesem Buch behandelt wird, weniger einer präzisen wissenschaftlichen Analyse zugänglich als die Verifikation. Dies schlägt sich auch in den verschiedenen Beiträgen und politischen Stellungnahmen nieder, die Eingang in den Band gefunden haben. Bei den meisten von ihnen herrscht Skepsis gegenüber zu einfachen Opportunitätsberechnungen und Erwartungen in eine ›Friedensdividende‹ vor. Die Beiträge wurden zumeist im Sommer 1990 geschrieben. Viele der damals noch hypothetischen Fälle sind mittlerweile durch die Realität eingeholt worden, und vieles, was damals Gültigkeit hatte, dürfte heute überholt sein. Dennoch ist es ein weiterhin lesenswertes Buch, mit welchem in einigen Bereichen neuer Boden betreten wird.

Die beiden anderen hier vorgestellten Bände stellen Versuche dar, über zwei Themenbereiche umfassend zu informieren, die seit Jahren auf der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz stehen. Das von Péricles Alves verfaßte Buch ist eine sorgfältig geschriebene und dokumentierte Analyse der Diskussionen um die Verhütung eines Wettrüstens im Weltall. Der Wert dieser Art von Darstellung liegt primär darin, daß sie Diplomaten, die neu zu den Genfer Verhandlungen kommen, die Möglichkeit gibt, sich rasch mit den bisherigen Verhandlungspositionen und -problemen vertraut zu machen.

Die Studie von Thomas Bernauer gibt einen hervorragenden Überblick über den Stand der Diskussionen innerhalb der Abrüstungskonferenz zu den Problemen der nuklearen Abrüstung. Auch hier ist das Hauptinteresse, eine Einführung für in Genf tätige Diplomaten zu schreiben. Dennoch dürfte auch der interessierte Fachmann die Arbeit mit Gewinn zu Rate ziehen.

Joachim Krause □